

## **Kriterien für Kandidaturen zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2026 und Höhe der zu entrichtenden Mandatsträger:innenbeiträge**

(Beschluss des Landesvorstandes der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt am 6. September 2025)

Die Linke Sachsen-Anhalt orientiert darauf, Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, die für die Politik der Linken in der Öffentlichkeit eintreten, die in der Partei durch ihre politische Arbeit oder ihr öffentliches Wirken im Sinne der Ziele der Linken verwurzelt sind.

Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt sind als Mitglieder dem Parteiprogramm und dem Landtagswahlprogramm 2026 verpflichtet und stehen als Nichtmitglieder den dort formulierten Grundsätzen nahe.

Wir erwarten von den Kandidatinnen und Kandidaten,

- dass sie die Programmatik der Partei Die Linke und Die Linke Sachsen-Anhalt aktiv vertreten und sich im Wahlkampf von der Wahlstrategie des Landesverbandes leiten lassen;
- den Wahlkampf in enger Abstimmung mit der Landeswahlkampfleitung der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt und dem operativen Wahlbüro zu führen;
- politische und fachliche Kompetenz, politische und rhetorische Kommunikationsfähigkeiten sowie moralische Integrität;
- die Bereitschaft, die eigene politische Biografie offen zu legen;
- Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu beantworten, sich am gemeinsamen Internet-Auftritt zu beteiligen und eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- Beratungs- und Trainingsangebote wahrzunehmen,

Wir erwarten von unseren Abgeordneten

- eine ausgeprägte Basisverbundenheit,
- Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern,
- die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und bei der Schaffung einer regional ausgewogenen Verteilung der Wahlkreisbüros aktiv zu unterstützen,

- sich an den von der Partei formulierten Qualitätskriterien für Wahlkreisbüros zu orientieren, dazu gehören u.a. offene und weitgehend barrierefreie Büros, die soziale Unterstützung und lokale Vernetzung von Initiativen anbieten,
- eine existenzsichernde Bezahlung ihrer Beschäftigten, mindestens in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst,
- Parteitagsbeschlüsse anzuerkennen,
- sich an inhaltlichen Diskussionsprozessen der Landesparteiorgane zu beteiligen und diese zu befördern,
- als prominente Botschafterinnen und Botschafter für die Landespartei bestenfalls für die Mitgliedschaft in der Partei zu werben,
- die Zugehörigkeit zur Partei durch Nutzung von Logo und anderen Mitteln der Corporate Identity öffentlich kenntlich zu machen,
- regelmäßig an Plenar-, Fraktions-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie an bundesweiten Treffen der Sprecherinnen und Sprecher für ihre Fachgebiete teilzunehmen,
- öffentlich über die Höhe der Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mandats- und Mitgliedsbeitrages an Die Linke Sachsen-Anhalt, die Höhe der Spenden an den Solidarfonds der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt sowie weiteren regelmäßigen sonstigen Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Aufwendungen zu informieren,
- öffentlich über die Verwendung der steuerfreien Kostenpauschale für Büro-, Fahrt-, Übernachtungs- und sonstigen mandatsbedingten Kosten Rechenschaft abzulegen,
- sämtliche Nebeneinkünfte in exakter Höhe transparent und gut einsehbar auf der eigenen Website zu veröffentlichen.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern für Kandidaturen auf der Landesliste der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt bzw. in den Direktwahlkreisen zur Landtagswahl 2026 werden schriftliche Vereinbarungen über die Bereitschaft getroffen, die genannten Kriterien anzuerkennen und zu erfüllen, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragstabelle der Partei zu entrichten und bei entsprechenden Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen anzupassen sowie gemäß Satzung und Finanzordnung der Partei Mandatsträgerbeiträge zu entrichten.

## **Auszüge aus der Landessatzung, Landesfinanzordnung und Bundessatzung:**

### **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Landessatzung LV Sachsen-Anhalt)**

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
  - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
  - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
  - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats betreffen, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
  - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
  - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
  - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
  - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
  - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge (Landesfinanzordnung)**

- (1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei Die Linke sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.
- (2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden

### **§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Bundessatzung Die Linke)**

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,*
- (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,*
- (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.*

*Es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft*

- (a) in einer anderen Partei oder*
- (b) in einer Vereinigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Parlament bzw. in der kommunalen Vertretungskörperschaft (Fraktion, Gruppe), obwohl die Partei eine andere Vereinigung anerkannt hat.*

*(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,*

- (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,*
- (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,*
- (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,*
- (d) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.*

*(4)*

*(a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.*

*(b) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags wird in den Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene festgelegt.*

*(c) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zahlen Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand festlegt.*

*(d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.*

*(e) Der/die Bundesschatzmeister/in und der Parteivorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.*

*(f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht gezahlt werden, ist der Parteivorstand angehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.*

*Die Sätze (e) und (f) gelten für die Landes- und Kreisverbände entsprechend.*